

Stadtverwaltung · Marktplatz 2 · 67547 Worms

Frau
Angelika Wahl
Brandenburgerstraße 4
67551 Worms

| | | |
|-----------------|--|------------|
| Dienststelle | Abteilung 1.01 Kommunalverfassung - Sitzungsdienst/Statistik und Wahlen | |
| Ansprechpartner | Sitzungsdienst | |
| Dienstgebäude | Rathaus | Zimmer 317 |
| Tel.-Durchwahl | 06241/853-1104 oder -1105 | |
| Telefax | 06241/853-1199 | |
| E-Mail | sitzungsdienst@worms.de | |

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
1.01 20 12 - Wh

67547 Worms
03.03.2016

Ihre Einwohnerfrage vom 26.02.2016; Freiwillige Rückkehr nach Afghanistan

Sehr geehrte Frau Wahl,

Ihre Anfrage wird wie folgt beantwortet:

- Welche Informationen über angeblich sichere Landesregionen in Afghanistan liegen Herrn Kissel und der Wormser Ausländerbehörde vor?
- Handelt es sich bei der im Artikel der Wormser Zeitung erwähnten Weisung an den ASB und die Ausländerbehörde um eine „Dienstanweisung“?
- Welche weiteren „Betreuer“ wurden von Herrn Kissel angewiesen, um die „freiwillige Rückkehr“ nach Afghanistan aktiv zu fördern?
- Welche konkreten Aufgaben sollen diese „Betreuer“ erfüllen?

Bezug nehmend auf das in Anlage beigefügte Rundschreiben des Ministerium für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen (Mifkjf) Rheinland-Pfalz vom 12.02.2016 ist festzustellen, dass die Innenministerkonferenz am 03./04.12.2015 zwar beschlossen hat, dass die Sicherheitslage in Afghanistan in einigen Regionen eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger erlaubt, bisher jedoch weder eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für zwangsweise Rückführungen und freiwillige Ausreisen durch verbindliche Absprachen mit der afghanischen Regierung, UNHCR und IOM noch der Abschluss einer gemeinsamen Absichtserklärung mit Afghanistan zwecks Erleichterung der freiwilligen und zwangsweisen Rückkehr erreicht bzw. mitgeteilt wurde.

Es ist daher davon auszugehen, dass es dem Bund derzeit noch nicht möglich ist, eine generalisierende Aussage zu treffen, welche Regionen in Afghanistan diesbezüglich als sicher eingestuft werden können.

Mit dem Rundschreiben des Mifkjf wurden die Ausländerbehörden des Landes gebeten, in geeigneten Fällen auch bereits während des laufenden Asylverfahrens auf die Möglichkeit der Ausreiseförderung nach dem REAG/GARP Programm bzw. die Landesinitiative Rückkehr hinzuweisen, weshalb das in Anlage beigefügte INFO-Blatt mit der Bitte um Aushang in den Gemeinschaftsunterkünften und Wohngemeinschaften sowie zusätzlich persönlicher Aushändigung an den in Frage kommenden Personenkreis durch den die Gemeinschaftsunterkünfte betreuenden Arbeiter Samariter Bund, Herrn Hitzler, sowie der Abteilung 5.03 - Leistungen zum Lebensunterhalt und Wohnungswesen übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Kissel
Oberbürgermeister

Anlagen

Rundschreiben des Ministeriums für Integration, Familie, Kinder, Jugend und Frauen vom 12.02.2016

Info-Blatt des Bereiches 3 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Abteilung 3.03 - Ausländerbehörde zur freiwilligen Rückkehr in Ihr Heimatland Afghanistan

Rundschreiben des MIFKJF (vom 12.02) an die Ausländerbehörden des Landes

Rückführungen nach Afghanistan

Die Innenministerkonferenz am 3./4.12.2015 hat beschlossen, dass die Sicherheitslage in Afghanistan in einigen Regionen eine Rückkehr ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger erlaubt. Die Bundesregierung ist gebeten worden, die Rahmenbedingungen für zwangsweise Rückführungen und freiwillige Ausreisen durch verbindliche Absprachen mit der afghanischen Regierung, UNHCR und IOM zu verbessern. Die Innenministerkonferenz kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass Rückführungen in diese sicheren Regionen dann möglich sind, wenn im Einzelfall tatsächliche Anhaltspunkte nicht dagegen sprechen.

In einem ersten Schritt strebt die Bundesregierung den baldigen Abschluss einer gemeinsamen Absichtserklärung mit Afghanistan an, um die freiwillige Rückkehr und die zwangsweise Rückkehr zu erleichtern. Bislang ist es dem Bund allerdings noch nicht möglich eine generalisierende Aussage zu treffen, welche Regionen in Afghanistan diesbezüglich als sicher eingestuft werden können.

Die Bundesregierung beabsichtigt zunächst die freiwillige Ausreise zu fördern und zu diesem Zweck noch im Laufe des Monats Februar einen Charterflug mit freiwilligen Rückkehrern durchzuführen, deren Ausreise durch REAG/GARP gefördert wird. Die Zentralstelle für Rückführungsfragen ist mit der Koordinierung beauftragt worden. Personen, die für die Teilnahme an dem Charterflug in Frage kommen, sind der Zentralstelle zu melden. Aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Trier sind bereits 20 afghanische Staatsangehörige freiwillig ausgereist. Die Ausländerbehörden des Landes werden deshalb gebeten, in geeigneten Fällen auch bereits während des laufenden Asylverfahrens auf die Möglichkeit der Ausreiseförderung nach dem REAG/GARP Programm bzw. die Landesinitiative Rückkehr hinzuweisen.

Zwangsweise Rückführungen sollten in einem weiteren Schritt unter Beachtung der Beschlusslage der Innenministerkonferenz in Angriff genommen werden, die eine Einzelfallprüfung erforderlich macht. Sofern nähere Informationen vorliegen, werden die Ausländerbehörden unterrichtet. Entsprechend der bestehenden Erlasslage vom 26. Januar 2015 sollten vorrangig Straftäter und Gefährder zurückgeführt werden. Im Hinblick auf die zukünftige Rückführungsplanung und die erforderliche Einzelfallprüfung bitte ich, ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige, die nicht lediglich geringfügig strafrechtlich in Erscheinung getreten sind oder bei denen sonstige Ausweisungsinteressen im Sinne des § 54 AufenthG vorliegen, dem Ministerium bis spätestens 25. Februar 2016 zu melden. Gleiches gilt, wenn Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen bestehen. Ferner sind auch Personen zu melden, die sich im laufenden Asylverfahren befinden und die Voraussetzungen des § 53 Abs. 4 AufenthG vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Horst Muth

Referatsleiter, Referat 725 - Ausländer- und Asylrecht, Einbürgerungen -

Horst.Muth@mifkjf.rlp.de

INFO-BLATT

Freiwillige Rückkehr in Ihr Heimatland AFGHANISTAN

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ihr Asylantrag/Folgeantrag ist derzeit beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge anhängig oder wurde bereits abgelehnt und Sie sind aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb der genannten Frist zu verlassen.

Die nachstehende Information soll Ihnen eine Hilfestellung bei Ihrer Entscheidung geben, ob Sie bereits jetzt freiwillig und dauerhaft in Ihre Heimat zurückkehren bzw. in ein aufnahmeberechtigtes Drittland weiterwandern möchten.

Nehmen Sie die Chance der freiwilligen Rückkehr bzw. Weiterwanderung wahr, um die Umstände der Ausreise und des Ausreisezeitpunktes zusammen mit der Ausländerbehörde Worms mitzugestalten.

Verschiedene – hier nicht abschließend aufgelistete – Förderprogramme bieten Ihnen bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Möglichkeiten bei der Übernahme der Reisekosten, eine Starthilfe in Form einer finanziellen Unterstützung oder andere Leistungen in Anspruch zu nehmen.

Bei Leistungen aus den Förderprogrammen handelt es sich um freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht,- in Missbrauchsfällen werden keine Leistungen gewährt.

REAG/GARP-Programm 2016

Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany (REAG)
Government Assisted Repatriation Programme (GARP)

Projekt „Bundesweite finanzielle Unterstützung freiwilliger Rückkehrer/Innen“

• Reisebeihilfe

- Übernahme der Beförderungskosten (mit Flugzeug, Bahn oder Bus)
- Reisebeihilfen in Höhe von **200,00 €** pro Erwachsenen/Jugendlichen, **100,00 €** für Kinder unter 12 Jahren.

• Starthilfen

500,00 € pro Erwachsenen/Jugendlichen und **250,00 €** pro Kind unter 12 Jahren.

Bitte setzen Sie sich bei Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise zwecks Terminvereinbarung schnellstmöglich mit der Ausländerbehörde der Stadtverwaltung Worms, Frau Bayer, Tel.: 06241/853 3301, oder Frau Müller, Tel.: 06241/853 3307, in Verbindung.